

Hauptsatzung der Gemeinde Bissingen an der Teck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck folgende Hauptsatzung vom 09.10.1990 (zuletzt geändert 25.07.2017) beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
2. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

§ 3a Beratende Ausschüsse

Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA), bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
2. Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU), bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
3. Kultur-, Schul- und Sozialausschuss (KuSS), bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
4. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden je Ausschuss drei Stellvertreter bestellt, die im Verhinderungsfall die ständigen Mitglieder vertreten.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **15.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 8 TVöD, S 1 bis 8b Sozial- und Erziehungsdienst- Tarif TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu **1.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **15.000 Euro**
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert, oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **1.000 Euro** beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **10.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall;

- 2.11 Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur laufenden und regelmäßigen Bewirtschaftung der Gebäude und Einrichtungen (z.B. Heizung, Reinigung, Energie, Verbrauchsmittel) sowie jährlich anfallende Unterhaltungs- und Tiefbaumaßnahmen ohne Höchstbetrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.12 Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und sachkundiger Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des §2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.15 Ausfallbürgerschaften der Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen sowie in entsprechendem Umfang Ausfallbürgerschaften für Darlehen, die zur Förderung des Erwerbs gebrauchten Wohneigentums gewährt werden.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

1. Für die Gemeinde Bissingen an der Teck wird die unechte Teilortswahl nach § 27 GO eingeführt.
2. Der Gemeinderat besteht gemäß § 25 Abs. 2 GO aus 14 Mitgliedern. Davon entfallen 11 Mitglieder auf den Ortsteil Bissingen an der Teck und 3 Mitglieder auf den Ortsteil Ochsenwang.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen an der Teck, 25.07.2017

gez.
M. Musolf
Bürgermeister

Satzungsänderung		
GR-Beschluss	Änderungen	Inkrafttreten
09.10.1990	Neufassung	Ab 20.10.1990
09.02.1993	§ 5	Ab 20.02.1993
23.10.2001	§ 5 Nr. 2.3; Nr. 2.14 (neu)	Ab 01.01.2002
25.07.2006	§ 5 Nr. 2.3	Ab 05.08.2017
18.03.2014	§ 5 Nr. 2.3	??
23.02.2016	§ 5 Nr. 2.3	Ab 05.03.2016
19.09.2017	§ 3a (neu), § 5 (neue Wertgrenzen)	Ab 30.09.2017